

**Lesefassung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Eußerthal
vom 30. November 2001
mit eingearbeiteter Änderung der Satzung vom 04.12.2002 und 17.03.2006**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.12.1987, zuletzt geändert am 27.01.1997, außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

76857 Eußerthal, 30. November 2001
Ortsgemeinde Eußerthal
Ausgefertigt:

Herbert Engel
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 60,-- Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 120,-- Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 120,-- Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/ gemischten Grabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts | |
| aa) Einzelgrabstätte | 230,-- Euro |
| bb) Doppelgrabstätte | 410,-- Euro |
| cc) jede weitere Grabstätte | 230,-- Euro |
| dd) Urnenwahlgrabstätte | 230,-- Euro |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben. | |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 7,67 Euro |
| b) eine Doppelgrabstätte | 13,67 Euro |
| c) jede weitere Grabstätte | 7,67 Euro |
| d) Urnenwahlgrabstätte | 7,67 Euro |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Die durch das Ausheben und Schließen der Gräber entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 2 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.
2. Die durch das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	50,-- Euro
für jeden weiteren Tag	12,50 Euro
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	50,-- Euro
für jeden weiteren Tag	10,-- Euro
2. Benutzung des Handleichenwagens	10,-- Euro
3. Reinigung der Leichenhalle	40,-- Euro

VI. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergleichen	10,-- Euro
---	-------------------